

## **Stellungnahme zum Konsultationspapier der DG SANCO „Towards a Coherent European Approach to Collective Redress“**

Stand 30. März 2011

Der Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI) vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von 1.600 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2009 rund 145 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 415.000 Mitarbeiter.

### **Vorbemerkung:**

Der VCI bekennt sich ausdrücklich im Sinne des Schutzes der Verbraucher zu effizienten Rechtsdurchsetzungsverfahren, mittels deren Hilfe die Verbraucher Kompensation für erlittene Schäden erhalten.

Der VCI spricht sich jedoch gegen eine Ausweitung kollektiver privater Klagemöglichkeiten aus. Insbesondere setzt sich der VCI gegen die Übernahme amerikanischer Rechtselemente in das europäische Recht und für eine effiziente und systemkonforme nationale Rechtsentwicklung ein.

Regelungen zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen von Verbrauchern müssen sich auf die europäische Rechtskultur und -tradition stützen.

Wir fordern die Kommission daher auf, folgende elementare Grundsätze, die in der europäischen Rechtstradition wurzeln, zu beachten:

- **Sammelklagen nach dem „opt-out“-Model bleiben ausgeschlossen!**
- **Der Grundsatz „Loser-pays“ ist ausnahmslos zu beachten!**
- **Schadenersatz bezweckt allein den Ausgleich von Schäden!**
- **Keine Erfolgshonorare für Kollektivklagen!**
- **Niemand darf gezwungen werden, dem Gegner Beweise zu liefern!**

Nach Auffassung des VCI vermag eine Stärkung der kollektiven Rechtsdurchsetzung im Übrigen das Problem der Streu- und Massenschäden nicht zu bewältigen. Auch kollektive alternative Rechtsdurchsetzungsverfahren sind hierfür nicht prädestiniert. Der VCI spricht sich zur Bewältigung von Streu- und Massenschäden vielmehr für Gewinnabschöpfungsverfahren nach Beispiel des deutschen Rechts aus.

## **Zu den Fragen der Kommission:**

*Q 1 Welchen Mehrwert hätte die Einführung neuer kollektiver Rechtsschutzmechanismen (Unterlassungs- und/oder Schadenersatzklage) für die Durchsetzung des Unionsrechts?*

Der VCI bezweifelt, dass privatrechtliche Instrumente wie Sammelklagen geeignet sind, die Durchsetzung des europäischen Rechts zu fördern, insbesondere das Problem Massen- und Streuschäden mit geringfügigen Ansprüchen des Einzelnen zu lösen.

Prozessuale Instrumente werden im Ergebnis nie so gestaltet werden können, dass Verbraucher einerseits motiviert werden, Schäden im Cent-Bereich geltend zu machen, und andererseits ein hohes Schutzniveau gegen missbräuchliche Klagen sichergestellt wird. Zur Überwindung des Klageverzichts im Falle geringfügiger Schäden (sog. rationale Apathie), bedarf es nämlich nicht nur der Bereitstellung kollektiver Durchsetzungsmechanismen. Es werden auch Anreizmechanismen für deren Nutzung erforderlich sein. Genau hierin liegt jedoch der Kern des Problems: Alle bislang diskutierten Anreizmechanismen sind nach Auffassung des VCI nicht mit dem Ziel in Einklang zu bringen, eine missbräuchliche Nutzung kollektiver Rechtsdurchsetzungsformen wirksam zu verhindern. Jegliche Anreizmechanismen bedienen nämlich immer auch die (wirtschaftlichen) Interessen Dritter (Rechtsanwälte, Gutachter, Organisationen etc.) und machen die kollektive Rechtsdurchsetzung damit missbrauchsanfällig. Beispiel hierfür bietet die Praxis der US-amerikanischen „class-actions“ zur Genüge.

Hinzu kommt die ungeklärte Problematik der Verteilung von Schadenersatzzahlungen an die individuell Geschädigten, wobei, nicht zufällig, selbst das U.S.-Bundesrecht bei Kartellverstößen wegen der faktischen Unmöglichkeit, Massen- und Streuschäden auszugleichen und der kaum lösbaren „pass through“-Problematik, den „indirect purchasers“ (Verbrauchern) keine Ansprüche gewährt. Außerdem kommt es aufgrund der Verteilungsproblematik in den USA zunehmend zu sogenannten „Cypres“-Zahlungen, bei denen die ausgeurteilten Summen nicht an die Geschädigten, sondern beispielsweise an gemeinnützige Einrichtungen geleistet werden.

Aus Sicht des VCI stellt die rationale Apathie kein Problem des Rechtsschutzes, sondern eher ein Gemeinwohlproblem dar. Rechtspolitische Maßnahmen auf dem Gebiet des Zivil- und Zivilprozessrechts halten wir daher für verfehlt. Besser geeignet sind vielmehr Verfahren, die darauf abzielen, rechtswidrig erlangte Gewinne zugunsten der Staatskasse abzuschöpfen (vgl. hierzu auch Q 10).

Der VCI plädiert daher für eine Förderung solcher Mechanismen anstelle der Einführung oder Stärkung der kollektiven gerichtlichen Rechtsdurchsetzung.

*Q 2 Sollte die kollektive Rechtsdurchsetzung im privaten Interesse unabhängig von der Rechtsdurchsetzung durch hoheitliche Stellen oder ergänzend oder subsidiär hierzu erfolgen? Ist eine Abstimmung zwischen Kollektivklagen von privater Seite und hoheitlicher Rechtsdurchsetzung erforderlich? Falls ja, wie kann diese Abstimmung erfolgen? Gibt es aus Ihrer Sicht Beispiele in den Mitgliedstaaten oder in Drittländern, die einer möglichen EU-Initiative als Vorbild dienen könnten?*

Der VCI sieht sowohl in der kollektiven Rechtsdurchsetzung als unabhängiges Element (Initiativklage) oder als komplementäres oder subsidiäres Element zur staatlichen Rechtsdurchsetzung, insbesondere im Kartellrecht erhebliche Probleme:

Im Falle der Ausgestaltung kollektiver Schadenersatzklagen als Initiativklagen stellt sich die grundsätzliche Frage ihrer Wirksamkeit. Das Aufbrechen eines Geheimkartells auf diesem Wege ist, aufgrund des fehlenden Zuganges zu den für eine schlüssige Klage benötigten Informationen zum behaupteten Wettbewerbsverstoß äußerst unwahrscheinlich. Die Einführung entsprechender Beweisvorlagepflichten zur Behebung der Informationsasymmetrie verbietet sich vor dem Hintergrund der kontinental-europäischen Rechtstradition und des Erfordernisse der Vermeidung missbräuchlicher Klagen.

Im Falle des Nebeneinanders oder der Subsidiarität von öffentlicher und privater Rechtsdurchsetzung ergeben sich unlösbare Zielkonflikte mit dem erfolgreichen Kronzeugenprogramm sowie den Vergleichsverfahren der EU-Wettbewerbsbehörden. Private Kollektivklagen, die als Follow on-Klagen oder parallel zu behördlichen Ermittlungen und anknüpfend an deren Ergebnisse geführt werden könnten, würden die Attraktivität von Kronzeugenprogrammen grundsätzlich in Frage stellen. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, dass in der Regel das erste Unternehmen, das einen Kartellrechtsverstoß gegenüber der Wettbewerbsbehörde offenlegt, verklagt wird und als Gesamtschuldner für die gesamte Höhe des Schadens haftet. Auch Unternehmen die infolge des Kronzeugenantrages als weitere Unternehmen mit den Wettbewerbsbehörden kooperieren setzen sich einem erheblich erhöhten zivilrechtlichen Haftungsrisiko aus. Die Kooperation mit den Wettbewerbsbehörden würde auch für diese Unternehmen deutlich unattraktiver.

Es ist daher damit zu rechnen, dass die Stärkung der kollektiven Rechtsdurchsetzung mit dem Preis der erheblichen Schwächung des bewährten und für die Kartellaufdeckung mittlerweile fast unverzichtbaren Instruments des Kronzeugenprogramms erkaufte würde.

Zur letzten Teilfrage verweisen wir auf die Antwort auf Q 10.

*Q 3 Sollte die EU die Rolle nationaler öffentlicher Einrichtungen und/oder privater Vertretungsorgane bei der Durchsetzung des EU-Rechts stärken? Falls ja, wie und in welchen Bereichen sollte dies geschehen?*

Sowohl in der EU als auch in den Mitgliedstaaten existiert ein funktionierendes System der behördlichen Kartellrechtsdurchsetzung. Dies zeigt sich insbesondere an der nach der Umstellung des Kartellrechts auf das Legalausnahmeprinzip und der Einführung von Kronzeugenprogrammen sprunghaft gestiegenen Zahl aufgedeckter Kartellverstöße und den in den vergangenen Jahren drastisch angestiegenen Bußgeldern für Kartellrechtsverstöße.

Das europäische Kartellrechtssystem ist daher weder auf eine Stärkung des behördlichen Vollzugs noch auf eine zusätzliche private Rechtsdurchsetzung angewiesen. Gleiches gilt für das Verbraucherrecht, da auch hier ausreichende und wirksame Möglichkeiten sowohl zur individuellen als auch zur kollektiven Rechtsdurchsetzung bestehen.

Aus diesem Grund sollte in Europa auf die Einführung zusätzlicher kollektiver Rechtsdurchsetzungsmechanismen verzichtet werden.

*Q 4 Wie müsste Ihrer Ansicht nach eine EU-Initiative zu kollektiven Rechtsschutzverfahren (Unterlassungsklage und/oder Schadenersatzklage) aussehen, um mit den Grundsätzen des EU-Rechts, z.B. Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und Effektivität, im Einklang zu stehen? Würde Ihre Antwort je nach Bereich, in dem die Initiative gestartet würde, anders ausfallen?*

Die Kommission stellt in ihrem Konsultationspapier selbst fest, dass in zahlreichen Mitgliedstaaten Systeme kollektiver Rechtsdurchsetzung existieren. Weiterhin hat die Kommission bereits in ihrem Grünbuch über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher (KOM (2008) 794) festgestellt, dass die überwältigende Mehrheit von Fällen, in denen die Verbraucher kollektive Rechtsbehelfe eingelegt haben, rein nationale Hintergründe hatten. Lediglich etwa 10 % der Fälle enthielten danach ein grenzüberschreitendes Element.

Der Grundsatz der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gebietet es daher, dass sich die Kommission im Bereich der kollektiven Rechtsdurchsetzungsverfahren auf nicht-legislative Maßnahmen beschränkt. Hinzu kommt, dass der VCI der Auffassung ist, dass der Kommission auf diesem Gebiet die Ermächtigungsgrundlage fehlt (vgl. Antwort auf Q 6).

*Q 5 Würde es ausreichen, den Anwendungsbereich der bestehenden EU-Vorschriften zu kollektiven Unterlassungsklagen auf andere Bereiche auszuweiten, oder sollte die Möglichkeit kollektiver Schadensersatzklagen auf europäischer Ebene eingeführt werden?*

Der VCI hält es weder für geboten noch für angemessen, neue Mechanismen für kollektive Schadensersatzklagen auf europäischer Ebene zu erlassen. Eine Ausweitung des Anwendungsbereiches der Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen bedarf einer sorgfältigen Analyse. Hierfür ist eine nähere Kenntnis der Fallgestaltungen, für die eine Ausweitung des Anwendungsbereiches erwogen wird, erforderlich. Grundsätzlich muss jedoch vermieden werden, dass die Entstehung einer „Abmahn-Industrie“, wie sie bereits heute in einigen Bereichen besteht, gefördert wird.

*Q 6 Sollte eine mögliche EU-Initiative rechtlich verbindlich sein oder in unverbindlicher Form erfolgen (z.B. Hilfestellung durch Bereitstellung bewährter Verfahren)? Wo sehen Sie die jeweiligen Vorteile und Risiken bei den beiden Ansätzen? Würde Ihre Antwort je nach dem Bereich, in dem die Initiative gestartet würde, anders ausfallen?*

Verbindliche EU-Maßnahmen zur Einführung kollektiver gerichtlicher Rechtsdurchsetzungsverfahren würden zwangsläufig zu Eingriffen in die mitgliedstaatlichen Zivilprozessordnungen und das nationale Schadensrecht führen. Der VCI ist der Auffassung, dass der EU hierfür die erforderliche Rechtsgrundlage fehlt.

Aufgrund der fehlenden Ermächtigungsgrundlage der EU für entsprechende Eingriffe spricht sich der VCI für unverbindliche Empfehlungen der Kommission aus. Den Mitgliedstaaten würde es damit ermöglicht, europarechtliche Vorstellungen in ihre jeweiligen Rechtsordnungen zu implementieren, ohne dabei zu Systembrüchen oder zu Maßnahmen gezwungen zu werden, deren volkswirtschaftliche Gesamtkosten den durch sie erzielbaren Nutzen deutlich übersteigen.

*Q 7 Stimmen Sie zu, dass sich eine etwaige EU-Initiative zum kollektiven Rechtsschutz (Unterlassungsklage und/oder Schadensersatzklage) an gemeinsamen, auf EU-Ebene festgelegten Grundsätzen orientieren sollte? An welche Grundsätze würden Sie dabei denken? Welcher Grundsatz erscheint Ihnen besonders wichtig?*

Die Empfehlung eines harmonisierten Systems der kollektiven gerichtlichen Rechtsdurchsetzung kann nur akzeptiert werden, wenn folgende elementaren Grundsätze beachtet werden:

- Sammelklagen nach dem „opt-out“-Modell sind ausgeschlossen!
- Der Grundsatz „Loser-pays“ ist ausnahmslos zu beachten!
- Schadensersatz bezweckt allein den Ausgleich von Schäden!
- Keine Erfolgshonorare für Kollektivklagen!
- Niemand darf gezwungen werden, dem Gegner Beweise zu liefern!

Besondere Bedeutung kommt dabei dem Grundsatz „Loser-pays“ sowie dem Ausschluss von „opt-out“-Sammelklagen zu!

*Q 8 Wie schon erwähnt, haben bereits mehrere Mitgliedstaaten Regelungen im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes erlassen. Kann die bislang gewonnene Erfahrung einzelner Mitgliedstaaten dazu beitragen, europäische Grundprinzipien aufzustellen?*

Die bislang in den Mitgliedstaaten existierenden Systeme können als Quellen für die Ableitung europäischer Grundprinzipien genutzt werden, soweit sie vollständig auf der kontinental-europäischen Rechtstradition fußen und den in der Antwort auf Q 7 formulierten Prinzipien entsprechen.

*Q 9 Welches sind - unter Berücksichtigung der europäischen Rechtstradition und der Rechtsordnungen der 27 Mitgliedstaaten - die besonderen Merkmale, die eine EU-Initiative Ihrer Ansicht nach aufweisen muss, um einen wirksamen Zugang zum Recht zu gewährleisten?*

Der VCI sieht in der Aufklärung der potentiellen Nutzer über die bereits heute in den Mitgliedstaaten bestehenden kollektiven Beteiligungsformen und der zur Verfügung stehenden außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren den besten Weg, einen effektiven Rechtszugang für alle zu gewährleisten.

*Q 10 Sind Ihnen Beispiele kollektiver Rechtsdurchsetzung aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten bekannt, die als Inspiration für die EU oder andere Mitgliedstaaten dienen könnten? Bitte erläutern Sie, warum Sie diese Beispiele als besonders positiv empfinden. Gibt es umgekehrt einzelstaatliche Vorgehensweisen, die Probleme bereitet haben, und wenn ja, wie wurden diese Probleme behoben bzw. wie könnten sie behoben werden?*

Sofern die Kommission eine Stärkung der Rechtsdurchsetzung für erforderlich hält, spricht sich der VCI dafür aus, diese nach dem Beispiel des § 10 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) auf die Geltendmachung eines Gewinnabschöpfungsanspruchs zugunsten der Staatskasse zu beschränken. Dabei würde es ausreichen, wenn dieser analog § 8 Abs. 3 UWG durch eine qualifizierte Einrichtung geltend gemacht werden könnte.

Nach dem UWG können qualifizierte Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagegesetzes oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen eingetragen sind, vom Schädiger Herausgabe des mittels einer unlauteren Wettbewerbshandlung erlangten Gewinns an den Bundeshaushalt verlangen.



Doppelte Inanspruchnahmen des Schädigers werden dadurch vermieden, dass diejenigen Leistungen die der Schuldner auf Grund der Zuwiderhandlung an Dritte oder an den Staat erbracht hat, auf den Gewinnabschöpfungsanspruch anzurechnen sind. Soweit der Schuldner solche Leistungen erst nach Erfüllung des Gewinnabschöpfungsanspruchs erbracht hat, muss die zuständige staatliche Stelle dem Schuldner den abgeführten Gewinn in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen zurückerstatten. Soweit mehrere Gläubiger den rechtswidrig erzielten Gewinn beanspruchen, kommen die Regelungen über die Gläubigermehrheit nach den §§ 428 bis 430 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zur Anwendung. Danach gilt folgendes: Wird der rechtswidrig erzielte Gewinn von mehreren Gläubigern beanspruchen, können sie den Gewinnabschöpfungsanspruch als Gesamtgläubiger selbständig geltend machen, der Schuldner muss jedoch nur einmal, und zwar an die Staatskasse, leisten.

Das UWG sieht zudem eine Regelung zur Finanzierung der auf die Gewinnabschöpfung gerichteten Aktivitäten der qualifizierten Einrichtungen vor. Danach können diese von der zuständigen staatlichen Stelle Erstattung der für die Geltendmachung des Anspruchs erforderlichen Aufwendungen verlangen, soweit sie vom Schuldner keinen Ausgleich erlangen können. Der Erstattungsanspruch ist dabei allerdings auf die Höhe des an die Staatskasse abgeführten Gewinns begrenzt.

Der VCI ist der Auffassung, dass mit Hilfe eines solchen Gewinnabschöpfungsanspruchs vorhandene Defizite bei der Geltendmachung von Streu- und Massenschäden in einzelnen Mitgliedstaaten in hinreichendem Maße ausgeglichen werden könnten, ohne dass die Gefahr eines Missbrauches durch private Kläger besteht. Außerdem gewährleisten die deutschen Regelungen über die Gewinnabschöpfung, dass eine doppelte Belastung der Unternehmen durch kollektive und individuelle Schadenersatzzahlungen vermieden wird. Da der Gewinnabschöpfungsanspruch auch durch qualifizierte Einrichtungen der Mitgliedstaaten vor den deutschen Gerichten geltend gemacht werden kann, ist eine grenzüberschreitende Möglichkeit zur Geltendmachung ebenfalls gewährleistet.

Regelungen zur Gewinnabschöpfung sieht auch das deutsche Kartellrecht vor. Allerdings obliegt es gemäß § 34 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) den Kartellbehörden, den rechtswidrigen Vorteil abzuschöpfen. Auch diesbezüglich enthält das Gesetz Regelungen, die vor einer doppelten Inanspruchnahme des Schädigers schützen. So ist eine Gewinnabschöpfung nicht zulässig, sofern der wirtschaftliche Vorteil durch Schadenersatzleistungen oder durch die Verhängung der Geldbuße oder die Anordnung des Verfalls abgeschöpft ist. Soweit das Unternehmen solche Leistungen erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der abgeführte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen an das Unternehmen zurückzuerstatten.

*Q 11 Was sind aus Ihrer Sicht die wesentlichen Elemente einer wirksamen und effizienten kollektiven Rechtsdurchsetzung? Gibt es Besonderheiten, die beachtet werden*

*müssen, wenn auch KMU den Weg des kollektiven Rechtsschutzes beschreiten wollen?*

Der VCI sieht keinen Bedarf, kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren auch für kleine und mittlere Unternehmen zu öffnen.

*Q 12 Wie lässt sich eine wirksame Rechtsdurchsetzung ohne langwierige und kostspielige Verfahren erreichen?*

Der VCI ist der Auffassung, dass alternative Streitbeilegungsverfahren grundsätzlich Potential bieten, einen effektiven Rechtsschutz bei gleichzeitiger Vermeidung langwierige und teuer gerichtliche Verfahren zu gewährleisten. Voraussetzung ist jedoch, dass elementare Grundsätze, wie sie in der Antwort auf Q 19 beschrieben sind, bei der Ausgestaltung alternativer Streitbeilegungsverfahren beachtet werden.

Der VCI gibt jedoch zu bedenken, dass es auch im Rahmen der Teilnahme an kollektiven alternativen Streitbeilegungsverfahren der Überwindung der rationalen Apathie der Geschädigten bedarf. Hinzu kommt, dass sich beim Ausgleich individueller Schäden jedes Einzelnen dieselbe Problematik stellt, wie im Falle der kollektiven gerichtlichen Rechtsdurchsetzung. Die Frage der Verteilung der Schadenersatzsummen auf die tatsächlich Geschädigten ist hier wie dort ungelöst.

Alternative Streitbeilegungsverfahren können aus diesen Gründen keine nennenswerten Verbesserungen bei der Durchsetzung von Massen- und Streuschäden bewirken. Sie sind daher zur Lösung dieser Problematik nicht prädestiniert.

Der VCI hält es im Falle von Streu- und Massenschäden daher für die bessere Alternative, den beim Schädiger entstandenen Mehrgewinn, analog den bestehenden Regelungen im deutschen Recht, abzuschöpfen (vgl. hierzu Antwort auf Q 10).

*Q 13 Wie, wann und durch wen sollten die Opfer von EU-Rechtsverletzungen über die Möglichkeit, im Verbund Klage (Unterlassungsklage und/oder Schadenersatzklage) zu erheben oder einem laufenden Verfahren beizutreten, informiert werden? Über welchen Informationskanal ließe sich eine größtmögliche Zahl von Geschädigten erreichen, insbesondere dann, wenn diese in verschiedenen Mitgliedstaaten beheimatet sind?*

Eine hinreichende Information der potentiellen Teilnehmer einer Kollektivklage ist zweifellos eine der Voraussetzungen, die das Funktionieren derartiger Rechtsdurchsetzungsverfahren erst sicherstellt. Die Kehrseite der Informationsvermittlung ist jedoch, dass allein von der Ankündigung einer möglichen Kollektivklage die Gefahr eines erheblichen Reputationsverlustes des betroffenen Unternehmens ausgeht und derartigen Kampagnen damit ein erhebliches Erpressungspotential innewohnt. Unabhängig davon, ob sich überhaupt eine ausreichende Anzahl Geschädigter findet, oder ob die An-



sprüche überhaupt begründet sind, können den Unternehmen daher allein durch Informationskampagnen erhebliche Nachteile zugefügt werden

Der VCI ist daher der Auffassung, dass sich der Staat oder öffentliche Einrichtungen nicht an der Informationsvermittlung im Zusammenhang mit der Durchführung von Kollektivklagen beteiligen sollten und diese auch nicht unmittelbar oder mittelbar, beispielsweise in finanzieller Form, fördern sollten. Für eine ausreichende Information haben letztlich die Kläger selbst und eigenverantwortlich zu sorgen.

*Q 14 Wie können die Geschädigten gerade in grenzüberschreitenden Fällen am effektivsten vertreten werden? Wie kann die Kooperation zwischen unterschiedlichen Vertretungsorganen speziell in grenzüberschreitenden Fällen erleichtert werden?*

Eine Zusammenarbeit repräsentativer Einrichtungen bietet sich auf Basis der bereits bestehenden Plattformen wie European Consumer Centres' Network (ECC-net) oder Financial Dispute Resolution Network (FIN-Net) an.

*Q 15 Welche anderen Anreize ohne direkten Bezug zur Justiz wären denkbar, um die Inanspruchnahme alternativer Streitbeilegungsverfahren im Falle von Kollektivansprüchen zu fördern?*

Der VCI sieht in der Aufklärung der Verbraucher oder anderer potentieller Nutzer alternativer Streitbeilegungsverfahren über die in den Mitgliedstaaten bereits heute bestehenden Möglichkeiten der alternativen Rechtsdurchsetzung ein wesentliches Element zu deren Stärkung beizutragen. In den Mitgliedstaaten herrscht kein Mangel an alternativen Streitbeilegungsverfahren oder an Institutionen, die derartige Verfahren durchführen oder diese begleiten, sondern ein Mangel an Kenntnis bei den potentiellen Nutzern über deren Existenz und Funktionsweise.

Eine verstärkte Aufklärung der Verbraucher kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass die derzeit schon bestehenden Systeme sowie neue Rechtsinstrumente wie beispielsweise die Verordnung über geringfügige Forderungen und die Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz ihre optimale Wirkung entfalten können. Die Beseitigung von Defiziten bei der Aufklärung vermag somit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des von der Kommission angestrebten Ziels der Stärkung der Rechtsdurchsetzung zu leisten.

*Q 16 Sollte der Versuch, einen Rechtsstreit durch eine außergerichtliche Einigung zu beenden, verbindliche Voraussetzung für einen gerichtlichen Schadensersatzprozess sein?*

Der VCI ist der Auffassung, dass die Nutzung von alternativen Streitbeilegungsverfahren auf freiwilliger Basis erfolgen muss.

Nicht alle Streitigkeiten eignen sich für eine Beilegung im Wege alternativer Streitbelegungsverfahren. Die Pflicht, vor jedem gerichtlichen Verfahren ein außergerichtliches Verfahren durchlaufen zu müssen, liefe in diesen Fällen dem Ziel zuwider, die Effektivität der Rechtsdurchsetzung zu erhöhen und die Verfahrensdauer zu verkürzen. Wenn von vornherein feststeht, dass ein außergerichtliches Verfahren zu keinem Erfolg führen kann, würde die Pflicht, ein solches durchzuführen, zu einer unnötigen, zeitraubenden und unter Umständen kostspieligen Förmlichkeit verkommen, mit der weder den Interessen der Industrie noch denen der Geschädigten gedient wäre.

Konsequenter Weise darf die Durchführung alternativer Streitbelegungsverfahren daher auch nicht zur Voraussetzung für individuellen oder kollektiven gerichtlichen Rechtsschutz gemacht werden.

*Q 17 Wie lässt sich am besten gewährleisten, dass Mechanismen der einvernehmlichen kollektiven Streitbeilegung mit einem fairen Ergebnis enden? Sollte die Angemessenheit des Ergebnisses von einem Gericht überprüft werden?*

Der VCI spricht sich dafür aus, dass die Ergebnisse kollektiver Streitbelegungsverfahren zumindest dann einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich sind, wenn der Verfahrensausgang nicht auf einer einvernehmlichen Einigung der Teilnehmer beruht, sondern beispielsweise Ergebnis eines unabhängigen Schlichterspruches ist. Rechtsmittel müssen in diesen Fällen insbesondere bei Verstößen gegen Verfahrensvorschriften und im Falle schwerwiegender Verstöße gegen geltende Rechtsprinzipien zur Verfügung stehen.

*Q 18 Sollte das Ergebnis einer einvernehmlichen kollektiven Streitbeilegung auch in Fällen, die derzeit nicht unter die Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen fallen, für die beteiligten Parteien für rechtlich verbindlich erklärt werden können?*

Der VCI spricht sich grundsätzlich dafür aus, dass das Ergebnis eines alternativen Streitbelegungsverfahrens zu einer endgültigen Klärung des Rechtsstreits führt und keine individuellen und kollektiven Folgeklagen anhängig gemacht werden können.

Rechtsmittel müssen jedoch für die beteiligten Parteien zur Verfügung stehen, insbesondere bei Verstößen gegen Verfahrensvorschriften und im Falle schwerwiegender Verstöße gegen geltende Rechtsprinzipien (vgl. hierzu auch Antwort auf Q 17).

*Q 19 Gibt es bei einer einvernehmlichen kollektiven Streitbeilegung weitere Aspekte, die für einen wirksamen Zugang zum Recht gewährleistet sein müssen?*

Soweit kollektive Beteiligungsformen an alternativen Streitbelegungsverfahren ermöglicht werden, müsste - spiegelbildlich zu etwaigen kollektiven gerichtlichen Rechtsdurchsetzungsverfahren - jegliche Missbrauchsmöglichkeit ausgeschlossen werden.

Der VCI erachtet es aus diesem Grund für essentiell, dass bei der Ausgestaltung alternativer Streitbeilegungsverfahren folgende Grundsätze beachtet werden:

- Beteiligungsformen nach dem „Opt-out“-Model sind ausgeschlossen.
- Es gilt das „Loser-pays“-Prinzip.
- Finanzielle Drittinteressen an der Durchführung alternativer Streitbeilegungsverfahren sind ausgeschlossen.
- Die Verfahrensgrundsätze orientieren sich an den kontinental-europäischen Rechtstraditionen.

*Q 20 Wie können die legitimen Interessen aller Parteien in Kollektivverfahren (kollektive Unterlassungs- und/oder Schadensersatzklage) angemessen geschützt werden? Welche im Recht der Mitgliedstaaten oder von Drittländern eingebaute Sicherheiten sind Ihrer Ansicht nach besonders geeignet, um den Klagemissbrauch einzudämmen?*

Siehe Antwort auf Frage Q 7.

*Q 21 Sollte der Grundsatz "Wer verliert, zahlt" auf Kollektivklagen in der EU (Unterlassungsklagen und/oder Schadensersatzklagen) Anwendung finden? Gibt es Umstände, die aus Ihrer Sicht Ausnahmen von diesem Prinzip zulassen würden? Wenn ja, sollten diese Ausnahmen gesetzlich genauestens geregelt werden oder sollte es – gegebenenfalls auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift – den Gerichten überlassen bleiben, sie von Fall zu Fall zu prüfen?*

Das „Loser-pays“-Prinzip stellt einen unverzichtbaren Verfahrensgrundsatz des kontinental-europäischen Rechtssystems dar. Von diesem darf unabhängig davon, ob Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden, keinesfalls abgewichen werden. Das Risiko, im Falle des Unterliegens die Kosten des Rechtsstreits tragen zu müssen, ist das wirksamste Instrument, Missbräuchen des Systems vorzubeugen. Insbesondere die Erfahrungen mit dem US-amerikanischen System zeigen deutlich, dass, in Ermangelung eines solchen regulativen Elements, mitunter deutlich überzogene Schadenersatzforderungen von den Klägern als Drohpotential aufgebaut werden, um die Beklagten in einen Vergleich zu zwingen.

Die Einführung einseitiger Kostenerleichterungen für Kläger würde zum einen einen wesentlichen Eingriff in die Verfahrensordnungen der Mitgliedstaaten darstellen, für die der EU die Ermächtigungsgrundlage fehlt. Zum anderen ist die Kostenregelung ein notwendiges Korrektiv, um die Erhebung missbräuchlicher Klagen zu vermeiden. Insbesondere in Ländern, in denen es keine gesetzliche Gebührenordnung gibt, können hohe Verfahrenskosten in Form von nicht nachvollziehbaren Anwaltskosten sowie die willkürliche Festsetzung von Schadenersatzforderungen als Druckmittel gegen beklagte Unternehmen eingesetzt werden. Wenn dann noch Kostenprivilegien für die Kläger hinzukommen, ist der Weg für Rechtsmissbräuche endgültig geebnet. Nicht nur kleine

KMUs könnten dann durch überhöhte und risikolose Schadenersatzforderungen in den Abschluss stark belastender Vergleiche getrieben werden.

Im Übrigen bestehen insbesondere in Deutschland bereits Regelungen, die beispielsweise eine Streitwertanpassung zugunsten des Klägers ermöglichen. Zudem besteht mit § 91 Abs. 2 ZPO im deutschen Recht eine Regelung, die das Kostenrisiko für den Kläger berechenbar macht, da hiernach nur die Erstattung der gesetzlichen Gebühren und Auslagen des Prozessvertreters der obsiegenden Partei zu ersetzen sind, nicht jedoch ein vereinbartes Stundenhonorar oder (soweit überhaupt zulässig) Erfolgshonore, durch welche die Gesamtbelastung für den Kläger unüberschaubar werden könnte. Darüber hinaus bietet auch die Erhebung von Teilklagen die Möglichkeit, die Prozesskostenlast für die Kläger zu senken. Schließlich existiert in Deutschland, aber auch in anderen Mitgliedstaaten, für finanziell schwache Verbraucher die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen. Eine weitere Möglichkeit ist der Abschluss entsprechender Rechtsschutzversicherungen, die auch und gerade für Verbraucher angeboten werden und im Falle berechtigter Forderungen für die Kosten der Rechtsdurchsetzung aufkommen. Da dieses Instrumentarium grundsätzlich auch auf Streitgenossenschaften anzuwenden ist, benötigen diese keiner einseitigen Kostenerleichterungen oder einer Abweichungen vom „Loser-pays“-Grundsatz.

*Q 22 Wer sollte in einem kollektiven Rechtsschutzverfahren klageberechtigt sein? Sollte das Recht, Kollektivklagen einzureichen, bestimmten Einrichtungen vorbehalten sein? Wenn ja, welche Kriterien müssen diese Einrichtungen erfüllen? Bitte geben Sie an, wenn ihre Antwort je nach Art der Kollektivklage und Art der Geschädigten (z.B. Verbraucher oder KMU) unterschiedlich ausfällt.*

Der VCI hält eine Klagebefugnis qualifizierter Einrichtungen wie Verbraucherorganisationen, Ombudsmänner oder anderen Interessenverbänden für kritisch.

Eine solche Erweiterung der Klagebefugnis ist ordnungspolitisch verfehlt. Die aufgeführten Institutionen könnten keinen eigenen Schaden geltend machen, sondern würden als vorgebliche Sachwalter von vermeintlich geschädigten Verbrauchern auftreten. Das kontinental-europäische Zivilrechtssystem ist jedoch ausschließlich auf den Ausgleich tatsächlich erlittener eigener Schäden ausgerichtet. Insofern lehnt der VCI auch eine Beteiligung von Organisationen an der Entschädigung durch Zuweisung eines Teils der Entschädigungssumme eindeutig ab. Eine solche Teilhabe an Entschädigungsleistungen würde auch einen zusätzlichen Anreiz zur Erhebung von Gruppenklagen begründen und die Gefahr des Entstehens einer „Klage-Industrie“, die es auch nach Auffassung der Kommission zu verhindern gilt, fördern.

Im Zusammenhang mit der Zulässigkeit kollektiver Klageformen ist für den Fall des Ob-siegens zudem unklar, wie der zugesprochene Schadenersatz unter den kollektiven Klägern verteilt werden soll, wie sichergestellt werden kann, dass jeder Geschädigte

einen seinem individuellen Schaden entsprechenden Anteil an der Gesamtsumme erhält und aus welchen Mitteln das Verteilungsverfahren finanziert werden soll.

Unklar bleibt zudem, wie verhindert werden soll, dass eine doppelte Inanspruchnahme durch qualifizierte Einrichtungen einerseits und einzelne Verbraucher andererseits erfolgt. So ist beispielsweise unklar, ob geschädigte Verbraucher zugunsten eines privaten, in keiner Weise demokratisch legitimierten Verbraucherverbands auf ihren Schadensersatzanspruch verzichten sollen, oder, wenn dies nicht der Fall sein soll, in welchem Verhältnis die Klage eines Verbraucherverbands zu der eines einzelnen Verbrauchers stehen soll.

*Q 23 Welche Rolle sollte der Richter in kollektiven Rechtsschutzverfahren spielen? Sollten Vertretungsorgane, die Klage erheben, durch eine zuständige staatliche Stelle als solche anerkannt werden oder sollte diese Entscheidung in jedem Einzelfall den Gerichten überlassen bleiben?*

Bereits in früheren Konsultationen hat die Kommission eine zentrale Rolle des Richters bei der Entscheidung über die Zulassung einer kollektiven Forderung vorgeschlagen. Diese bietet aus der Sicht des VCI jedoch keine hinreichende Gewähr dafür, die negativen Wirkungen dieses Rechtsinstruments von vornherein auszuschließen. Erfahrungen mit dem US-amerikanischen System zeigen, dass dort bereits die prozessualen Einwendungen gegen die Zulassung von „class-actions“ Kosten in Millionenhöhe verursachen können. Von dem Imageschaden, den ein solches Verfahren auch bei positivem Ausgang für das beteiligte Unternehmen bedeutet, ganz zu schweigen.

Soweit qualifizierte Einrichtungen überhaupt zugelassen werden, sollten diese durch eine zuständige staatliche Stelle anerkannt und in ein amtliches Verzeichnis eingetragen werden.

*Q 24 Welche sonstigen Absicherungen sollten in eine mögliche EU-Initiative zum kollektivem Rechtsschutz einfließen?*

Die entscheidenden Faktoren, die einem Missbrauch kollektiver Beteiligungsformen vorbeugen können, haben wir in der Antwort auf Q 7 zusammengefasst. Weiterhin ist es erforderlich, jegliche finanzielle Drittinteressen an der Durchführung kollektiver Rechtsdurchsetzungsverfahren auszuschließen.

*Q 25 Wie kann die Finanzierung kollektiver Rechtsschutzverfahren (Unterlassungsklage und/oder Schadensersatzklage) in angemessener Weise gewährleistet werden – vor allem so, dass missbräuchliche Klagen vermieden werden?*

Vergleiche hierzu die Antwort auf Q 21

*Q 26 Ist eine Finanzierung aus nichtstaatlicher Quelle (wie die Finanzierung durch private Dritte oder Rechtsschutzversicherungen) denkbar, bei der die Balance zwischen dem Zugang zum Recht und der Vermeidung unnötiger Prozesse gewährleistet ist?*

Der VCI hält es grundsätzlich für die beste Alternative, kollektive Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen, insbesondere kollektive außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren, aus staatlichen Mitteln zu finanzieren.

Eine Finanzierung aus staatlichen Mitteln ist der beste Weg, finanzielle Drittinteressen an der Durchführung alternativer Streitbeilegungsverfahren auszuschließen und gleichzeitig größtmögliche Unabhängigkeit, Objektivität und Akzeptanz bei den potentiellen Nutzern zu gewährleisten. Der VCI ist darüber hinaus der Auffassung, dass eine Beteiligung der Nutzer an den Kosten nach dem „Loser-pays“-Prinzip auch im Fall einer staatlichen Finanzierung unerlässlich ist, um eine missbräuchliche Nutzung von kollektiven Rechtsmaßnahmen zu verhindern.

Eine pauschale Bewertung der von der Kommission angesprochenen nicht-öffentlichen Finanzierungslösungen ist ohne nähere Kenntnis von deren Ausgestaltung nicht möglich. Grundsätzlich lehnt der VCI die Finanzierung kollektiver Rechtsdurchsetzungssysteme durch Dritte wegen deren finanzieller Eigeninteressen jedoch ab.

*Q 27 Sollen Vertretungsorgane, die Kollektivklagen einbringen, ihre Prozesskosten einschließlich ihrer Verwaltungskosten bei der unterlegenen Partei geltend machen können? Gibt es andere Möglichkeiten, wie die Kosten der Vertretungsorgane gedeckt werden können?*

Der VCI setzt sich für eine uneingeschränkte Geltung des Grundsatzes „Loser-pays“ ein. Im Falle des Obsiegens der klageführenden Organisationen greift der Grundsatz „Loser-pays“, so dass eine Deckung der Prozesskosten gewährleistet wäre.

Darüber hinaus lehnt der VCI jegliche Beteiligung von Organisationen an der Entschädigung durch Zuweisung eines Teils der Entschädigungssumme ab. Eine solche Teilhabe an Entschädigungsleistungen widerspricht dem Grundsatz, dass Schadenersatz ausschließlich dem Ausgleich tatsächlich erlittener Schäden dient und würde einen zusätzlichen Anreiz zur Erhebung von Gruppenklagen begründen und die Gefahr des Entstehens einer „Klage-Industrie“ fördern.

*Q 28 Gibt es weitere Punkte bei der Frage nach der Finanzierung kollektiver Rechtsschutzverfahren, die beachtet werden müssen, um einen effektiven Zugang zum Recht zu gewährleisten?*

Vergleiche hierzu die Antwort auf Q 26.



*Q 29 Gibt es Ihres Wissens nach Beispiele für besondere grenzüberschreitende Probleme bei der Feststellung des Gerichtsstands oder der Anerkennung oder der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen? Welche Konsequenzen hatten diese Probleme und welche Abhilfemaßnahmen wurden ergriffen?*

Der VCI hat hierzu keine Erkenntnisse.

*Q 30 Müssen Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit sowie der Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und/oder des anwendbaren Rechts für den kollektiven Rechtsschutz gesondert geregelt werden, um eine wirksame Durchsetzung des Unionsrechts in der gesamten EU zu gewährleisten?*

Der VCI ist nicht der Auffassung, dass es in den genannten Bereichen Privilegierungen im Hinblick auf kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren geben sollte.

*Q 31 Gibt es Ihrer Ansicht weitere Bereiche im Zusammenhang mit grenzübergreifenden kollektiven Rechtsschutzverfahren, die gesondert geregelt werden müssten, zum Beispiel einvernehmliche kollektive Streitbeilegungsmechanismen oder Verletzungen des EU-Rechts durch Online-Anbieter von Waren und Dienstleistungen?*

Der VCI sieht keinen Bedarf für Sondervorschriften für eine kollektive Rechtsdurchsetzung in den genannten Bereichen.

*Q 32 Gibt es weitere gemeinsame Grundsätze, die durch die EU festgehalten werden sollten?*

Jegliche Maßnahmen sollten in Einklang mit den kontinental-europäischen Rechtstraditionen stehen. Es muss insbesondere sichergestellt werden, dass die Rechte des Beklagten hinreichend gewahrt bleiben.

*Q 33 Sollte die Arbeit der Kommission in Bezug auf kollektive Schadensersatzklagen auf weitere Bereiche des EU-Rechts - außer Wettbewerb und Verbraucherschutz - ausgedehnt werden? Wenn ja, auf welche? Gibt es in den jeweiligen Bereichen Besonderheiten, die beachtet werden müssten?*

Der VCI spricht sich gegen eine Ausweitung der Initiative der Kommission zu kollektiven Rechtsdurchsetzungsverfahren über die genannten Bereiche hinaus aus.

*Q 34 Sollte eine mögliche EU-Initiative im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes allgemeiner Natur sein oder wäre es angebrachter, Initiativen in einzelnen Politikfeldern vorzusehen?*

Der VCI spricht sich dafür aus, dass die Kommission in der Frage der kollektiven Rechtsdurchsetzung in den unter Q 33 genannten Bereichen einen einheitlichen hori-

zontalen Ansatz wählt, wobei den spezifischen Besonderheiten des jeweiligen Rechtsgebietes gegebenenfalls Rechnung zu tragen ist.